

Anlage 3 zum BMWI-Vertrag

„Bezug: Vertrag ***

Ich, ..., nehme im Rahmen des oben genannten Vertrages als Beschäftigter der Hochschule im Sinne von § 42 ArbNEG an der Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten teil.

Der Vertrag zwischen der Hochschule und dem Industriepartner enthält auch Regeln über die Geheimhaltung von technischen Kenntnissen und Informationen, die den beteiligten Wissenschaftlern im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Industriepartner unmittelbar oder mittelbar zugänglich werden. Ich verpflichte mich daher, *** [branchenspezifische Geheimhaltungsklauseln]

Darüber hinaus übernehme ich folgende Pflichten aus dem Vertrag:

1. Meine Inhaberschaft an von mir vor Beginn des Forschungsprojekts gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte (im Folgenden: Altrechte) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Soweit Altrechte für die Nutzung der Ergebnisse, die ausschließlich von Mitarbeitern des Industriepartners erarbeitet wurden (im Folgenden: Industriepartner-Ergebnisse), der Ergebnisse, die von dem Projektleiter und anderen Beschäftigten der Hochschule gemeinsam mit Mitarbeitern des Industriepartners erarbeitet wurden und bei denen der Erfindungsanteil der Hochschulbeschäftigten fünfzig (50) Prozent oder weniger ist (im Folgenden: Gemeinschaftsergebnisse) oder der aller anderen Ergebnisse (im Folgenden: Hochschul-Ergebnisse) nach Ausübung einer dem Industriepartner zustehenden Option erforderlich sind, und keine entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen, räume ich dem Industriepartner an diesen Altrechten eine nicht-ausschließliche Lizenz zu marktüblichen Bedingungen ein.

2. Mit Vertragsschluss übertrage ich dem Industriepartner im Voraus sämtliche Rechte an künftig entstehenden Ergebnissen im Rahmen des Vertragsgegenstandes, sofern es sich um frei gegebene oder frei gewordene Erfindungen handelt.

3. Mir verbleibt darüber hinaus ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung der Ergebnisse für meine Forschungs- und Lehrtätigkeit. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Ferner darf ich meine Ergebnisse im Rahmen der Forschung für oder mit Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung des Industriepartners verwenden. Der Industriepartner sichert mir zu, dass er diese Zustimmung nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verweigern wird. Ausgenommen hiervon sind Altrechte, vor Vertragsabschluss vorliegendes Know-how oder nicht der Geheimhaltung unterliegende Gegenstände.

4. Ich verpflichte mich gegenüber dem Industriepartner, der Hochschule alle Dienstleistungen nach § 5 ArbEG zu melden und der Hochschule die jeweiligen Erfinderanteile zu benennen.

5. Ich verzichte in Bezug auf alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erzielten Ergebnisse gegenüber dem Industriepartner auf die Geltendmachung meines negativen Publikationsrechtes aus § 42 Nr. 2 ArbEG.

6. Ich verpflichte mich gegenüber dem Industriepartner, Ergebnisse nicht ohne schriftliche Zustimmung des Industriepartners zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten – auch im Vorverfahren einer Veröffentlichung – zu offenbaren, so lange die Ergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung unterliegen. Ich werde dem Industriepartner das Manuskript, das zum Druck oder zur mündlichen Veröffentlichung vorgesehen ist (im Folgenden: die Veröffentlichung) mindestens sechs (6) Wochen vor der Weitergabe des Manuskriptes an Dritte oder dem Vortrag zur Prüfung vorlegen.

Wenn der Industriepartner binnen vier (4) Wochen nach Eingang des Manuskriptes mitteilt, dass die Veröffentlichung Geheimhaltungsinteressen berührt, werde ich dafür Sorge tragen, dass die Veröffentlichung unterbleibt oder die aus Sicht des Industriepartners geheimhaltungsbedürftigen Informationen gestrichen werden. Die Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn der Industriepartner nach einer weiteren Mahnung, in der die Hochschule/Forschungseinrichtung und/oder ich auf die Folgen des Schweigens hinweisen, mit Fristsetzung von vierzehn (14) Tagen sich gegenüber mir und/oder der Hochschule/Forschungseinrichtung nicht äußert.

7. Nimmt die Hochschule nach einem etwaigen in dem Vertrag zwischen Hochschule und Industriepartner geregelten Rückfall der Rechte die Erfindung nicht in Anspruch, gewähre ich dem Industriepartner ein nicht-ausschließliches, weltweites, unwiderrufliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung und den daraus resultierenden Neurechten.

8. Ich werde den nach dem Vertrag jeweils berechtigten Vertragspartner bei der Erwirkung von Neurechten unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen zeitgerecht und sachlich richtig abgeben. Ich werde im Übrigen alles unterlassen, was für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Neurechten schädlich sein könnte.

9. Diese Vereinbarung wird für die Dauer meiner Mitwirkung an dem im Betreff näher bezeichneten Forschungsprojekt abgeschlossen. Die sich auf Erfindungen im Rahmen dieser Vereinbarung beziehenden Rechte enden mit dem Ablauf des längstlebenden aus dieser Kooperation resultierenden Schutzrechtes. Die Geheimhaltungsverpflichtungen und die Verpflichtung zur Vorlage von Manuskripten enden unbefristet/*** Jahre [individuell auszufüllen] nach Beendigung meiner Mitwirkung an der im Betreff näher bezeichneten Kooperation.

10. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Parteien durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

..., den

Hochschulangehöriger ..., den Industriepartner